

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 21. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2022)

zum Thema:

Blockade der A100/A115 und vieler Hauptverkehrsstraßen für Fahrraddemos am Wochenende – in welchem Umfang ist das zulässig?

und **Antwort** vom 04. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12291

vom 21. Juni 2022

über Blockade der A100/A115 und vieler Hauptverkehrsstraßen für Fahrraddemos am
Wochenende – in welchem Umfang ist das zulässig?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang werden in Berlin anlässlich von Kundgebungen für den überörtlichen Verkehr bedeutsame Bundesstraßen oder Autobahnen bzw. deren Zu- und Abfahrten blockiert, um Kundgebungen wie beispielsweise die Fahrradsternfahrt am 12. Juni zu ermöglichen? Bitte Zahl und Umfang der legalen (angemeldeten und genehmigten) und illegalen Blockaden der letzten 12 Monate darstellen.

Zu 1.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Der Umfang polizeilicher Verkehrsmaßnahmen wird auf Grundlage einer fortlaufenden Lagebeurteilung immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

2. Wo sieht der Senat die Grenzen der Zumutbarkeit solcher Blockaden und Sperrungen? Ab welchem zeitlichen Umfang solcher Sperren wird der Gemeingebrauch, der durch öffentliche Widmung für den allgemeinen Straßenverkehr im Normalfall gewährleistet wird, aus Sicht des Senats unzumutbar eingeschränkt?
3. Wird der Senat künftig bei der Berechnung der Grenzen der Zumutbarkeit für den Bürger auch die zunehmend auftretenden illegalen Blockaden, beispielsweise von Autobahnabfahrten, mit einbeziehen im Rahmen einer Betrachtung der zumutbaren Gesamtbelastung der Bevölkerung?

Zu 2. und 3.:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das sowohl im Grundgesetz (Art. 8 GG) als auch in der Verfassung von Berlin (Art. 26 VvB) verankert ist, umfasst auch das Recht der

die Versammlung veranstaltenden Person, grundsätzlich selbst über den Ort der Durchführung der Versammlung zu bestimmen.

Die spezifische Widmung der Autobahnen für den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr schließt deren Nutzung für Versammlungszwecke dabei nicht generell aus. Ob und wenn ja, für welchen Zeitraum eine Autobahn für eine Versammlung genutzt werden kann, ist anhand einer Prüfung und Bewertung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Hierbei ist z.B. von Bedeutung, inwieweit die Versammlung einen thematischen Bezug zum Versammlungsort hat. Darüber hinaus kommt es unter anderem maßgeblich darauf an, wie lange und wie intensiv die Beeinträchtigungen und die Gefahren für die anderen Verkehrsteilnehmenden sind und mit welchem Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Versammlung zu rechnen ist. Bei widerstreitenden Grundrechtspositionen wird im Wege der praktischen Konkordanz ein angemessener Ausgleich der divergierenden Rechtsgüter angestrebt.

4. Wie koordiniert der Senat den zeitlichen Umfang genehmigter Sperrungen im Jahresverlauf, um die Einschränkungen additiv durch Kundgebungen, Sondernutzung z.B. für Straßenfeste, Veranstaltungen wie „Fanmeilen“ oder andere Großveranstaltungen, Filmaufnahmen und dergleichen auf ein für die Allgemeinheit zumutbares Maß zu beschränken?

Zu 4.:

Der Senat verfolgt gemeinsam mit allen bei der Genehmigung einer Veranstaltung oder von Filmdreharbeiten zu beteiligenden Behörden das Ziel, die Verkehrsbehinderungen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und geeignete verkehrsregelnde Maßnahmen in Abstimmung mit der Polizei, den zuständigen Straßenbaulastträgern und der BVG zu treffen.

Bei Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG sind im Rahmen der praktischen Konkordanz die Interessen der Versammlungsteilnehmenden mit den Interessen des Individualverkehrs abzuwägen und möglichst in einen Ausgleich zu bringen.

5. Gibt es verwaltungsintern eine maximale Anzahl von Tagen je Monat oder je Jahr, auf die Sperrungen, beispielsweise im Großen Tiergarten/Straße des 17. Juni/Großer Stern, Unter den Linden, am Brandenburger Tor und an anderen, für Kundgebungen und Veranstaltungen besonders beliebten öffentlichen Orten beschränkt werden können? Wenn nein, warum nicht, und wann gedenkt der Senat solche Grenzen der Zumutbarkeit zu definieren und öffentlich zu kommunizieren?

Zu 5.:

Der Senat ist sich der Vielzahl der Nutzungen und dieser Problematik bewusst und hat vor einigen Jahren in Abstimmung mit dem Bezirksamt Mitte Zulassungskriterien für Veranstaltungen (mit Ausnahme von Staatsbesuchen etc.) auf der Straße des 17. Juni festgelegt, nach denen im Straßenzug Straße des 17. Juni / Brandenburger Tor ca. 20 Veranstaltungen pro Jahr erlaubt werden sollen. Hierbei werden Veranstaltungen, die nicht von internationaler oder herausragender internationaler Bedeutung sind und keinen Imagegewinn

für Berlin darstellen bzw. keine wirtschaftliche Bedeutung für Berlin haben und an denen somit kein gesamtstädtisches Interesse besteht, grundsätzlich nicht gestattet.

Nicht erfasst von dieser Abstimmung sind aufgrund der hohen Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit Versammlungen im Sinne von Artikel 8 GG. Hier erfolgt stets eine Bewertung im Einzelfall.

6. Welche anderen Maßnahmen trifft der Senat, um die Behinderung des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs bei den zahlreichen Sperrungen durch Demos, Veranstaltungen und Sondernutzung zumutbar zu halten, z.B. durch nur einseitige Sperrung mit Ermöglichung vorbeifließenden Verkehrs, rechtzeitige Ausschilderung von Umleitungsstrecken auf Kosten des Veranstalters vor Beginn, Verlagerung in verkehrsarme Zeiten etc.?

Zu 6.:

Bei bedeutenden Veranstaltungen wird jeder oder jede Veranstaltende verpflichtet, durch eine umfangreiche Öffentlichkeits- und Medienarbeit über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren. Diesen Forderungen kommen die Veranstaltenden regelmäßig nach.

Zusätzlich werden von der Verkehrsinformationszentrale des Landes Berlin (VIZ) entsprechende Meldungen veröffentlicht.

Bei Versammlungen erfolgt eine frühzeitige Kooperation der Polizei mit der Versammlungsleitung, die Planung und Durchführung abgestufter Verkehrsmaßnahmen sowie die lageangepasste Informationsweitergabe an Anwohnende, um Beeinträchtigungen Dritter anlässlich von Versammlungen so weit wie möglich zu reduzieren. Die Absprachen hinsichtlich der Kundgebungsorte und Aufzugsstrecken erfolgen auch unter Berücksichtigung der Belange von Anrainerinnen und Anrainern sowie Verkehrsteilnehmenden. Bei Beeinträchtigung des öffentlichen Personennahverkehrs wird auf bewährte Kommunikationswege zurückgegriffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. In welchem Umfang würde der Senat im Rahmen der Güterabwägung Blockaden von Autobahnzu- oder Abfahrten legal zulassen, falls die Demonstranten es rechtzeitig ankündigen und anmelden? Wie stellt er Senat dabei die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Polizeieinsatzkräfte sicher?

Zu 7.:

Die Erhaltung der Einsatzfähigkeit von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie die Beachtung von Flucht- und Rettungswegen wird von der Polizei Berlin durch im Einzelfall erforderliche Maßnahmen gewährleistet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 2. und 3. verwiesen.

Berlin, den 4. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport